

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1844.

N^o 63.) Bekanntmachung,

die Bestempelung des eichelnen Unters betreffend;

vom 18ten November 1844.

Da die Schellen-Sieben, auf welche bisher der vorgeschriebene Stempel für die auf deutsche Art gefertigten Spielkarten gedruckt worden ist, nicht bei allen Spielen gebraucht wird, und dieser Umstand, wiederholter Anzeigen zu Folge, zu Mißbräuchen und Hinterziehungen benützt worden ist; so ist beschloffen worden, vom Jahre 1845 an anstatt der Schellen-Sieben, den eichlenen Unters auf der linken oder rechten Seite des Kopfes mit dem vorschristsmäßigen Stempel bedrucken zu lassen.

Es haben daher auch die Kartenfabrikanten bei den Formen oder Mustern auf hinlänglich unbedruckten Raum für den Stempel Rücksicht zu nehmen.

Dresden, am 18ten November 1844.

Finanz = Ministerium.

von Zeschau.

Günther.

N^o 64.) Verordnung,

die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1845 betreffend;

vom 18ten November 1844.

Wegen der Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1845 werden die Ortsobrigkeiten ermahnet, daß sie die von ihnen dazu vorschristsmäßig aufzustellenden Einwohnerverzeichnisse

- | | |
|-----------------------------------------------------------|--------|
| a.) für Orte des platten Landes bis zum 15ten Januar 1845 | |
| b.) kleine und Mittelsstädte | 21sten |
| c.) große Städte | 31sten |

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von